



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge



Europäische Union

Unbegleitete Minderjährige: Eltern – und Geschwisternachzug im **Aufenthaltsrecht**

- Vorgehen in der Praxis -

29. März 2017, Hofgeismar
Ulrike Schwarz, BumF e.V.

Eltern/ Geschwisternachzug → umF Aufenthaltsrecht



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

**ein 15jähriger Afghane
möchte seine Eltern nach Deutschland
holen.**

Ein 15jähriger Afghane will zu
seinem Bruder nach Norwegen

ein 15jährige Afghane
möchte zu seiner
Schwester nach Hamburg



**ein 15jähriger Afghane hat auf der
Flucht seine Familie verloren**

ein 15jährige Afghane ist in Flensburg und
hat Verwandten/ Eltern in Passau

ein 15jährige Afghane ist in Italien und
hat Verwandten in Deutschland

**ein 15jähriger Afghane möchte
seine Geschwister nachholen**



Europäische Union



Familiennachzug nach Entscheidung durch das BAMF

Nachzug (aus dem Heimatland) zum anerkannten minderjährigen Flüchtlingen
(§ 3 AsylG) Eltern = § 36 Abs. 1 AufenthG

Nachzug (aus dem Heimatland) zu anerkannten minderjährigen Flüchtlingen
(§ 3 AsylG) Geschwister = § 36 Abs. 2 AufenthG „aussergewöhnliche Härte“

Für ab dem 17.03.2016 ausgestellten Aufenthaltstitel: (aus dem Heimatland) zu
subsidiär schutzberechtigten minderjährigen Flüchtlingen **(§ 4 AsylG) Eltern +
Geschwister = § 22 S. 1 AufenthG „dringende humanitäre Gründe“**

Eltern/ Geschwisternachzug → umF

Gut zu wissen II



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

BumF

Was machen, wenn es nicht läuft: Rechtliches vorab

Wer kann klagen: Eltern oder Geschwister, die nachziehen wollen

Die Eltern, denen die Einreise verweigert wird. Klagen können nur die Antragsteller, d. h. die Eltern oder der Elternteil, der kein Visum zur Einreise erhält. Die Eltern können aber eine in Deutschland lebende Person bevollmächtigen. Dies kann ein Anwalt sein, muss aber nicht. Es kann auch der Vormund oder eine Person in der Beratungsstelle sein, Die bevollmächtigte Person sollte dabei volljährig sein.

Welches Gericht: Verwaltungsgericht Berlin

Faustregel: Egal auf was genau geklagt wird - es ist immer eine Privatperson die gegen den deutschen Staat klagt. Es ist daher immer das Verwaltungsgericht.

Der Familiennachzug wird durch die jeweilige deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Konsulat) entschieden. Auch wenn die Ausländerbehörde beteiligt wird, liegt die eigentliche Entscheidung bei der deutschen Auslandsvertretung. Die sind damit immer Klagegegner. Die deutschen Auslandsvertretungen sind Teile des Auswärtigen Amtes. Das hat seinen Sitz in Berlin. Daher sind alle Klagen beim Verwaltungsgericht Berlin einzureichen.

Auf was: frühen Termin, Entscheidung, Einreisevisum



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

„Hey Alter, was geht?“

Beide Eltern → umF = ANSPRUCH

Geschwister mit Eltern → umF = Möglichkeit 1 + 2

Geschwister ohne Eltern → umF = Einzelfall

**...→ subsidiär schutzberechtigten umF vor 16.03.2018
= Einzelfall + Ausnahme**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

ELTERN → umF

= ANSPRUCH

- Entscheidung des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Der umF hat Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylG oder Asyl Art. 16a GG
- Bei Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 1, 2. Altern. AufenthG vor dem 17. März 2016
Zuerkennung des subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG und erteilen einer Aufenthaltserlaubnis



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

ELTERN → umF

= ANSPRUCH

§ 36 Abs. 1 AufenthG Nachzug der Eltern....

(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2, eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

ELTERN → umF

§ 36 Abs. 1 AufenthG

= ANSPRUCH

- umF: Aufenthaltstitel als anerkannter Flüchtling nach Grundgesetz oder Genfer Flüchtlingskonvention (blauer Pass - § 25 Abs. 2; 1 Altern. AufenthG)
- umF: Aufenthaltstitel nach §25 Abs. 2, 2. Altern. AufenthG VOR dem 17. März 2016
- umF: Keine Betreuung durch einen Elternteil n Deutschland
- Zum Zeitpunkt der **Einreise der Eltern**: Minderjährigkeit (unter 18 Jahre)

= Nachzug beider biologische Eltern bis zur 18. Jahre

OHNE NACHWEIS Lebensunterhalt und Wohnraum



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

„Hey Alter, was geht noch ?“

Beide Eltern → *umF = ANSPRUCH* ✓

Geschwister mit Eltern → *umF = Möglichkeit 1 + 2*

Geschwister ohne Eltern → *umF = Einzelfall*

...→ *subsidiär schutzberechtigten umF vor 16.03.2018*
= Einzelfall + Ausnahme



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 1

= ~~ANSPRUCH~~ aber MÖGLICHKEIT

**Nachzug ZU den Eltern, die zum Minderjährigen ziehen
mit den Eltern**

§ 32 AufenthG Kindernachzug

(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen.

(...)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 1

= ~~ANSPRUCH~~ aber **MÖGLICHKEIT**

„(...) § 32 Abs. 1 AufenthG gestützte Nachzugsanspruch grundsätzlich nicht von vornherein daran scheitert, dass der sich weiterhin im Ausland aufhaltende, allein sorgeberechtigte Elternteil nur im Besitz eines befristeten nationalen Visums (...) ist (Elternnachzug zu einem im Bundesgebiet lebenden minderjährigen Flüchtling) und gemeinsam mit seinem (...) nachsuchenden Kind ausreisen möchte. Zwar setzen § 29 Abs. 1, § 32 Abs. 1 AufenthG voraus, dass der allein sorgeberechtigte Elternteil, zu dem der Nachzug begehrt wird, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis (...) ist. Insoweit ist jedoch ein Voraufenthalt im Bundesgebiet nicht zwingend. Trotz der formalen Differenzierung zwischen Visum und Aufenthaltserlaubnis als unterschiedliche Formen eines Aufenthaltstitels (...) reicht der elterliche Besitz eines nationalen Visums als „Aufenthaltserlaubnis“ für den Kindernachzug gemäß § 32 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich aus, wenn die familiäre Gemeinschaft im Bundesgebiet gelebt werden soll und den Eltern angesichts des ihnen erteilten Visums im Bundesgebiet ein in § 29 Abs.1 Nr. 1 AufenthG genannter Aufenthaltstitel erteilt werden wird (...)“



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 1

= ~~ANSPRUCH~~ aber MÖGLICHKEIT

§ 32 Abs. 1 AufenthG - GESCHWISTER

§ 32 AufenthG Kindernachzug

(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen.

(...)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 1

= ~~ANSPRUCH~~ **aber MÖGLICHKEIT**

Nachzug ZU den Eltern mit den Eltern

§ 32 Abs. 1 AufenthG - GESCHWISTER

- Eltern haben einen Anspruch auf Elternnachzug → umF nach § 36 Abs. 1 AufenthG
- deutsche Minderjährigkeit der Geschwister (unter 18 Jahren)
- Geschwister leben mit den einreisenden Eltern in Lebensgemeinschaft
- **Lebensunterhalt muss gesichert sein ????**
- **Wohnraum ???**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 1

= ~~ANSPRUCH~~ **aber MÖGLICHKEIT**

§ 32 Abs. 1 AufenthG - GESCHWISTER

Lebensunterhalt und Wohnraum ????

"Bei minderjährigen Familienangehörigen muss nach § 36 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 34 Absatz 1 (...) bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 (= Lebensunterhalt) und des § 29 Absatz 1 Nummer 2 (Wohnraum) abgesehen werden."

*Auszug aus den Allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften zum Aufenthaltsgesetz
Nr. 36.2.3.2*



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

„Hey Alter, was geht noch ?“

Beide Eltern → *umF = ANSPRUCH* ✓

Geschwister mit Eltern → *umF = Möglichkeit* 1 ✓ + 2

Geschwister ohne Eltern → *umF = Einzelfall*

...→ *subsidiär schutzberechtigten umF vor 16.03.2018*
= *Einzelfall + Ausnahme*



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 2
kann zeitgleich geprüft werden

= ~~ANSPRUCH~~ aber **MÖGLICHKEIT**

Nachzug ZU den Eltern mit den Eltern

**§ 36 Abs. 2 AufenthG Nachzug.....sonstiger Familienangehöriger
(...)**

(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 2 kann zeitgleich geprüft werden

§ 36 Abs. 2 AufenthG - GESCHWISTER

Nachzug ZU den Eltern mit den Eltern

- umF: **alle** Aufenthaltstitel, **außer** subsidiären Schutz nach § 25 Abs. 2 **2.Alternative AufenthG** (FamNachzug ausgesetzt bis 16. März 2018)
- umF: Kein Sozialleistungsbezug (SGB VIII ist keine Sozialleistung)
- *umF: Lebensunterhaltssicherung – Verzicht möglich laut AVwV AufenthG*
- *umF Ausreichender Wohnraum (Verzicht möglich möglich laut AVwV AufenthG*

***Einzelfall: Zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich
- eng ausgelegt und zu beweisen -***



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER → umF Möglichkeit 2 kann zeitgleich geprüft werden

§ 36 AufenthG Nachzug sonstiger Familienangehörigen

Zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich (für die Geschwister)

„Ein Nachzug kommt nur in Betracht, wenn im Fall der Versagung des Nachzugs die Interessen des im Bundesgebiet lebenden Ausländers oder des nachzugswilligen sonstigen Familienangehörigen mindestens genauso stark berührt wären, wie dies im Fall von Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern der Fall sein würde. Nach Art und Schwere müssen so erhebliche Schwierigkeiten für den Erhalt der familiären Lebensgemeinschaft drohen, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise als unvertretbar anzusehen ist. § 36 setzt dabei nicht nur eine besondere, sondern eine außergewöhnliche Härte voraus.“

*Auszug aus den Allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften zum Aufenthaltsgesetz
Nr. 36.2.2.1*

Stand: 24.03.2017



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

„Hey Alter, und alleine?“

Beide Eltern → *umF = ANSPRUCH* ✓

Geschwister mit Eltern → *umF = Möglichkeit 1 + 2* ✓

Geschwister ohne Eltern → *umF = Einzelfall*

...→ *subsidiär schutzberechtigten umF vor 16.03.2018*
= Einzelfall + Ausnahme



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER ohne Eltern → umF Einzelfall

= ~~ANSPRUCH~~ *aber ausnahmsweise möglich*

**§ 36 Abs. 2 AufenthG Nachzug.....sonstiger Familienangehöriger
(...)**

(2) Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers kann zum Familiennachzug eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist. Auf volljährige Familienangehörige sind § 30 Abs. 3 und § 31, auf minderjährige Familienangehörige ist § 34 entsprechend anzuwenden



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER ohne Eltern → umF Einzelfall

§ 36 Abs. 2 AufenthG – GESCHWISTER ohne Eltern

- umF: **alle** Aufenthaltstitel, **außer** subsidiären Schutz nach § 25 Abs. 2 **2.Alternative AufenthG** (FamNachzug ausgesetzt bis 16. März 2018)
- umF: Kein Sozialleistungsbezug (SGB VIII ist keine Sozialleistung)
- *umF: Lebensunterhaltssicherung – Verzicht möglich laut AVwV AufenthG*
- *umF Ausreichender Wohnraum (Verzicht möglich möglich laut AVwV AufenthG*

***Einzelfall: Zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich
- eng ausgelegt und zu beweisen -***



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

GESCHWISTER ohne Eltern → umF Einzelfall

§ 36 AufenthG Nachzug sonstiger Familienangehörigen

Zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich (für die Geschwister)

„Die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft mit einem im Bundesgebiet lebenden Angehörigen ist im Allgemeinen nicht zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich, wenn im Ausland andere Familienangehörige leben, die zur Betreuung und Erziehung in der Lage sind. Dies ist bei einem Nachzug (...) von Kindern zu Geschwistern besonders zu prüfen.

“

*Auszug aus den Allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften zum Aufenthaltsgesetz
Nr. 36.2.2.4*



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

„und was ist damit?“

Beide Eltern → *umF = ANSPRUCH* ✓

Geschwister mit Eltern → *umF = Möglichkeit 1 + 2* ✓

Geschwister ohne Eltern → *umF = Einzelfall* ✓

...→ subsidiär schutzberechtigten umF vor 16.03.2018
= Einzelfall + Ausnahme



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

..... → *subsidiären umF bis 16.03.2018*
= Einzelfall + Ausnahme

§ 22 Satz 1 AufenthG Aufnahme aus dem Ausland

Einem Ausländer kann für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(...) Im Falle des Satzes 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

..... → **subsidiären umF bis 16.03.2018**
= Einzelfall + Ausnahme

§ 22 Satz 1 AufenthG

- (Entscheidung des Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) (BAMF)
- Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG und Erteilung des Aufenthaltstitels nach dem 17. März 2016.
- *Dringende humanitäre Gründe nach § 22 Satz 1 AufenthG*



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

..... → **subsidiären umF bis 16.03.2018**
= Einzelfall + Ausnahme

Nachzug nach

§ 22 Satz 1 AufenthG - theoretisch

- umF: **irgendein** Aufenthaltstitel damit auch alle subsidiär Schutzberechtigten
- umF: Kein Sozialleistungsbezug (SGB VIII sind keine Sozialleistungen)
- umF: Lebensunterhaltssicherung (Verzicht wohl begründet möglich)
- umF: Ausreichender Wohnraum (Verzicht wohl begründet möglich)

***Dringende humanitäre Gründe muss im Einzelfall begründet werden,
Familieneinheit an sich reicht nicht aus.***

(kein Elternnachzug mehr möglich nach dem 16. März 2018 wg.

Volljährigkeit/ Kindeswohlgefährdung wg. fehlendem Elternbezug)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

..... → **subsidiären umF bis 16.03.2018**
= Einzelfall + Ausnahme

Dringende humanitäre Gründe

Dringende humanitäre Gründe setzt voraus, dass sich der Ausländer in einer besonders gelagerten Notsituation befindet. Aufgrund des Ausnahmecharakters muss sich der Schutzsuchende in einer **Sondersituation** befinden, die ein Eingreifen zwingend erfordert und es rechtfertigt, ihn – im Gegensatz zu anderen Ausländern in vergleichbarer Lage – aufzunehmen. Dabei muss die Aufnahme des Schutzsuchenden im konkreten Einzelfall ein **(unabweisbares Gebot) der Menschlichkeit** sein.

Siehe auch Allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften zum Aufenthaltsgesetz Nr. 22.1.1.2



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

..... → *subsidiären umF bis 16.03.2018*
= Einzelfall + Ausnahme

Dringende humanitäre Gründe und das Grundgesetz

Art 6 GG

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) **Gegen den Willen** der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines **Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.**



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

..... → **subsidiären umF bis 16.03.2018**
= Einzelfall + Ausnahme

Dringende humanitäre Gründe und das Grundgesetz

Art 6 GG

(...)

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Fall 1: umF wird vor (oder kurz nach) dem 16. März 2018 18 Jahre alt = kein Elternnachzug möglich

Fall 2: umF ist so jung, dass er keine individuellen Verfolgungsgründe vorbringen kann, so dass „nur“ der subsidiäre Schutz zuerkannt wird

Fall 3: umF bekommt subsidiären Schutz und hat nach dem 16. März 2018 noch 2 Jahre+ bis zum 18. Lebensjahr

Stand: 24.03. 2017



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

..... → *subsidiären umF bis 16.03.2018*
= Einzelfall + Ausnahme

Nachzug nach

§ 22 Satz 1 AufenthG - wer prüft was wann??

...widersprüchlichwidersprüchlichwidersprüchlichwidersprüch....

Stand: 20.04.2017:

- Antrag bereits zur Terminvergabe direkt beim Auswärtigen Amt stellen: ausführliche Darlegung der Gefährdungssituation der aufzunehmenden Person schriftlich/per Mail 508-9-R1@auswaertiges-amt.de
- Dann die zwingende Zustimmung der lokalen Ausländerbehörde einholen



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.

**Paulsenstr. 55 – 56
12163 Berlin**

Telefon: 030 / 8209743-0

Fax: 030 / 8209743-9

info@b-umf.de

www.b-umf.de